

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI
Servizi Funiviari

AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN
Seilbahnlinien

Prot. N. Tr/ 1831

39100 Bolzano-Bozen, 21.04.1982

Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23
Tel. 40188

Riferimento:

Bezug:

Oggetto: Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst.
Gegenstand: Fundamente.

RUNDSCHREIBEN Nr. 2/82

An die Herstellerfirmen
und verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

Es wird festgehalten, dass für alle neuen Seilbahnanlagen (Standseilbahnen, Zweiseilpendelbahnen, Einseilumlaufbahnen, Schilifte, usw.) die Projektierung für die Fundamente in Übereinstimmung mit den: "Technischen Bestimmungen betreffend die Untersuchungen der Böden und der Felsen, die Festigkeit der Hänge und der Böschungen, die allgemeinen Richtlinien und die Vorschriften für die Projektierung, die Ausführung und die Abnahme der Stützbauten für den Boden und die Fundamente", wie sie im Ministerialdekret vom des Amtsblattes Nr. 37 vom 7.2.1981 veröffentlicht wurde, durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen.

Der Leiter des Amtes
für Seilbahnen

(Dr. Ing. Heinrich Brugger)

